

3. Ergibt sich aus der Kontrolle, dass ein Gebäude gar nicht oder nicht angemessen versichert ist, so hat der Ortsvorstand den betreffenden Eigentümer unter Freilassung einer kurzen Frist zur Bewerkstellung der Versicherungsangelegenheit auf die gesetzliche Pflicht einer Feuerversicherung zu verhalten.

4. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist aus Verschulden des betreffenden Eigentümers ist hierüber unverzüglich die in Art. III des bezogenen Gesetzes vorgesehene Anzeige an das Fürstliche Landgericht zu erstatten.

5. Ergeben sich begründete Bedenken in der Richtung, dass ein Gebäude um Beträchtliches zu nieder oder zu hoch versichert ist, und wird diesem Bedenken dem Gebäudeeigentümer nicht unverzüglich Rechnung getragen, so hat der Ortsvorsteher die Abschätzung des Gebäudes durch zwei beeidete Schätzmänner, denen unter Umständen ein weiterer unparteiischer Sachverständiger, eventuell auch der betroffene Versicherungsagent, beizuziehen ist, zu veranlassen, nur hat sonach der Gebäudeeigentümer die Versicherung nach dem ihm bekannt gegebenen Ergebnisse der Abschätzung innerhalb der ihm vorgeschriebenen kurzen Frist zu bewerkstelligen und nachzuweisen, wird dieser Nachweis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erbracht, so ist nach Punkt 4 der gegenwärtigen Verordnung vorzugehen.

6. Das Ergebnis der Kontrolle ist durch den Ortsvorsteher oder unter seiner Haftung durch das von ihm (eventuell vom Gemeinderat) bestellte Organ in ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster genau einzutragen.